

Ehepaar Bernadette und Joachim Gottschalk

Engerode 90

30880 Laatzen

Per Brief

EINGEGANGEN

18. Juli 2017



Herrn
Bürgermeister Jürgen Köhne
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Sonntag, den 16. Juli 2017

Bürgermeister und Rat der Stadt Laatzen:
Erklärungen gegen den Antisemitismus des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages.
Entscheidung des Rates vom 08. Juni 2017.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Köhne,

wir haben mit dem Petitionsantrag vom 19.02./16.05.2017, Drucksachen-Nr. 2017/100, die Stadt Laatzen mit ihrem Rat aufgefordert, den Erklärungen gegen den Antisemitismus des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages zuzustimmen bzw. ihnen beizutreten.

Unserem Antrag, den Erklärungen des Deutschen Bundestages vom 26.02.2015 und des Niedersächsischen Landtages vom 02.02.2017 zuzustimmen bzw. beizutreten, haben Sie persönlich zusammen mit den an der Ratssitzung vom 08.06.2017 teilnehmenden Mitgliedern des Rates nicht entsprochen.

Der Rat der Stadt Laatzen hat sich darauf beschränkt, den Antrag zur Kenntnis zu nehmen.

Wir heben hervor: Sie persönlich als oberster Repräsentant der Stadt Laatzen haben entschieden: keine Zustimmung, kein Beitritt zu den Erklärungen gegen den Antisemitismus des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages.

Den beiden Parlamenten waren drei antisemitisch konnotierte Handlungen aus Laatzen benannt worden. Auf die Ihnen hierzu vorliegende Antwort des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages zur Petition von Frau Frankl wird verwiesen.

Neben (1) der Besudelung unseres Hauses mit schwarzer Teerfarbe, (2) des Ehrungsgrußes mit erhobenem rechten Arm an einem faschistisch konnotierten Ehrenmales von 1934, war als schwerste Herabwürdigung (3) diejenige des früheren Ratsvorsitzenden Herrn S. benannt, der das Gedenken an die Toten der Shoah mehrfach mit „Erbärmlich“ bewertete.

Der frühere Ratsvorsitzende Herr S. ist erneut am 03.11.2016 zum Ratsvorsitzenden gewählt worden und hat an der Entscheidung vom 08.06.2017 mit seiner Beratung und seiner Stimmabgabe maßgeblich mitgewirkt. Seine Stimmabgabe hat ebenso wie Ihre Stimmabgabe die Einstimmigkeit des Beschlusses herbeigeführt.

Nicht bereit zu sein, den Erklärungen gegen den Antisemitismus des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages zuzustimmen, ist nach hiesiger Kenntnis eine kommunalpolitische Entscheidung, die bislang keine andere Stadt oder Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland getroffen hat.

Diese Entscheidung weist keine Solidarität mit jüdischen Menschen und mit den Verwandten der Toten der Shoah auf.

Gemäß § 34 NdsKomVerfG und Art. 17 GG wird der Antrag gestellt:

Der o.a. Beschluß vom 08.06.2017 ist aufzuheben. Er stellt die Würde (Art. 1 GG) jüdischer Menschen und die Würde der Verwandten der Toten der Shoah in Frage.

Die o.a. Beschlußentscheidung sämtlicher Mitglieder des Rates der Stadt Laatzten gibt keinen Hinweis darauf, ob damit die den Erklärungen gegen den Antisemitismus des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages zugrunde liegende Schmähung des Gedenkens an die Toten der Shoah mit „Erbärmlich“ durch Herrn S. toleriert oder ablehnt wird.

Die o.a. Beschlußentscheidung des Rates der Stadt Laatzten ist in Kenntnis der Entscheidung des Niedersächsischen Landtages vom 02.02.2017 ergangen. Sie ist für jedermann öffentlich zugänglich. Dennoch sei sie hier im vollen Wortlaut beigefügt:

00867/11/17 Hedi und Bernadette Frankl und Gottschalk, 30880 Laatzten,

- a) Maßnahmen zur Begegnung fortlaufender Diffamierungen jüdischer Lebenskultur;
- b) Zulassung öffentlicher Zeichen der Trauer und des Gedenkens an die Toten der Shoah:
 1. Antisemitismus hat in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft keinen Platz. Der Niedersächsische Landtag wendet sich gegen jedwede Form antisemitischer Betätigung und zollt denjenigen Respekt, die sich bemühen, auf die politischen wie auch gesellschaftlichen Gefahren aufmerksam zu machen.
 2. Mit Blick auf die Gestaltung und Pflege von Ehrenmalen und Gedenksteinen und die aus Anlass von Gedenktagen dort jeweils stattfindenden öffentlichen Gedenkveranstaltungen stellt der Niedersächsische Landtag fest, dass es vorrangig Aufgabe der kommunalen Gremien und der örtlich tätigen Vereinigungen und Kirchen ist, auf eine Gestaltung hinzuwirken, die ein würdiges Gedenken an alle Opfer ermöglicht und nicht ausgrenzt.

Mit freundlichen Grüßen,
Ehepaar



Gottschalk